Angebotsformblatt

Fortlaufende Nummer
des Angebotes: _____

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Vergabe Kontrollamt Wien Wipplingerstrasse 8 1010 Wien	**ARGE PM SZX Teilneubau KFJ VSG-VKMB** **Im Namen und auf Rechnung des** **Wiener Krankenanstaltenverbundes** **UID-Nr.: ATU64167939**

Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER: Arbeitsgemeinschaft Projektmanagement SZX Teilneubau KFJ VSG-VKMB Im Namen und auf Rechung des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV)	[redacted]
AUSSCHREIBUNGSNUMMER: **AN01**	
Ausschreibende Abteilung: Allfällige Fragen: Kaufmännisch: Hr. Ch. Hochleitner Tel.:01/60 127-386 Technisch: Hr. Kadensky Tel.: 01/60 127-308 Unterlagenübermittlung: Sachbearbeiter: Fr. Lenz, Tel: 01/60 127-309 romana.lenz@vamed.com oder Zimmer D2.05, 08.00-11.00	
Projektbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	
SZX Teilneubau Kaiser-Franz-Josef Spital; 1100 Wien	
Gegenstand und Kurzzeichen der Leistung (Ausschreibungsbezeichnung):	
AN01 - Strassen- und Wegebau, Einfriedungen – TP01 Wirtschaftshof	

Die Angebote müssen für die ausschreibende Stelle kostenfrei erstellt werden.

Angebotseinlaufstelle: **Arbeitsgemeinschaft Projektmanagement**
SZX Teilneubau KFJ VSG-VKMB
zHd. Fr. Lenz
Sterngasse 5
A-1230 Wien

Ende der Angebotsfrist: **am 22.06.2011 um 09:00**

Ende der Zuschlagsfrist: **5 Monate ab dem Ende der Angebotsfrist**

ARBEITSGEMEINSCHAFT PROJEKTMANAGEMENT
Sozialmedizinisches Zentrum X
Teilneubau Kaiser-Franz-Josef-Spital
VAMED Standortentwicklung und Engineering GmbH.&Co. KG
VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.
A-1232 Wien Sterngasse 5, Telefon 01/60 127 DW, Fax 01/60 127-108

VAMED

Allgemeine Angebots-

und Vertragsbestimmungen

(AVB) Fassung September 2010

„In die Verträge mit Subunternehmern hat der AN aufzunehmen, dass der AG berechtigt ist, in die Subunternehmerverträge ganz oder hinsichtlich von Teilleistungen (auf der Auftraggeberseite) einzutreten und dass jener anstelle des AN auf der Vertragserfüllung bestehen kann. Durch einen derartigen Eintritt erlischt die Haftung des AN gegenüber dem AG auf Erfüllung nicht."

1.8 ABSCHNITT 5.22 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse

Abschnitt 5.22.3 Führung des Baubuches
wird wie folgt ergänzt:

„Ausmaße, Regiezeiten und wichtige Vorkommnisse, die nur vom AN festgestellt wurden, gelten unbefristet als vom AG nicht anerkannt. (Nicht gemeinsam festgestellte Mengen)"

Abschnitt 5.22.4 Führung der Bautagesberichte

Abschnitt 5.22.4.1
wird wie folgt geändert:

„Die Führung von Bautagesberichten durch den AN wird vereinbart. Sie werden täglich dem AG übergeben. Wichtige Vorkommnisse oder Umstände, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr nachprüfbar sind, sind jedenfalls im Bautagesbericht festzuhalten. Überdies ist in einem solchen Fall die ÖBA rechtzeitig schriftlich zu einer gemeinsamen Feststellung aufzufordern."

1.9 ABSCHNITT 5.24 Leistungsänderungen

Abschnitt 5.24.2 Mitteilungspflicht
wird wie folgt ergänzt:

„Ist absehbar, dass die Schlussrechnungssumme die Auftragssumme infolge Änderungen von Mengen der vereinbarten Leistung um mehr als 5% übersteigen wird, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unbeschadet seines Entgeltanspruches schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Abgeltung entsteht nur, wenn derartige Mehrungen vor Durchführung angekündigt und deren finanzielle und zeitliche Auswirkungen auch schriftlich bekannt gegeben wurden. (Mitteilungspflicht bei Mengenmehrung)"

Abschnitt 5.24.6 Neue Preise infolge Abweichungen von Mengen
wird wie folgt geändert:

„Kommt es aus irgendwelchen Gründen zu Änderungen der Leistung wie Minderung, Entfall, Unterbrechung, Verzögerung udgl., hat der AN aus diesem Titel keinen Anspruch auf Preisänderung, Schadenersatz bzw. Kostenersatz. (Leistungsänderung)"

Abschnitt 5.24.8 Zusätzliche Leistungen bei Frost und Schneefall
wird wie folgt geändert:

„Soweit hiefür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter- bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet."

Abschnitt 5.24.10 Abgeltung eines Nachteils zufolge Minderung oder Entfalles von Leistungen
wird wie folgt geändert:

„Kommt es aus irgendwelchen Gründen zu Änderungen der Leistung wie Minderung, Entfall, Unterbrechung, Verzögerung udgl., hat der AN aus diesem Titel keinen Anspruch auf Preisänderung, Schadenersatz bzw. Kostenersatz."

1.10 ABSCHNITT 5.27 Regieleistungen
wird wie folgt ergänzt:

„Pkt. 5.27.4: Regiearbeiten dürfen nur über schriftlichen Abruf durch die ÖBA ausgeführt werden. Alle erforderlichen Regiearbeiten gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Ausführung als angehängte Regieleistungen. Für die Ausmaßfeststellung sind die von der ÖBA ausgegebenen Formblätter zu verwenden. Diese sind am Tag der Leistung zur Bestätigung vorzulegen. Die Unterschrift der ÖBA bestätigt nicht, dass die angeführten Arbeiten zu

ABKÜRZUNGEN:
Die in Punkt I augeführten Abschnitte beziehen sich auf Abschnitte in der gemäß Punkt 2 des Angebotsformblattes angeführten und anzuwendenden ÖNORM B 2110, Stand 01.03.2002.

1.14 ABSCHNITT 5.32 Beginn und Beendigung der Leistung

Abschnitt 5.32.1 Beginn der Leistung
wird wie folgt ergänzt:

„Der AN arbeitet vor Beginn der Bauarbeiten einen verbindlichen Terminplan aus und legt ihn dem AG zur Genehmigung vor. Der Terminplan ist so zu erstellen, dass die unter Pkt. 4 des Angebotsformblattes angeführten Ausführungsfristen unter Berücksichtigung der Vorgaben der ÖBA eingehalten werden. (Terminplan)
Auf Wunsch des AG ist vom AN ein Personaleinsatzplan vorzulegen. (Personaleinsatzplan)"

1.15 ABSCHNITT 5.33 Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme
wird wie folgt geändert:

„Die Benützung oder Inbetriebnahme der Leistung oder von deren Teilen gilt nicht als Übernahme."

1.16 ABSCHNITT 5.34 Behinderung der Ausführung

Abschnitt 5.34.2 Verlängerung der Leistungsfrist

Zu Abschnitt 5.34.2.1
wird wie folgt geändert:

„Die Worte „Streik" und „außergewöhnliche Witterungsverhältnisse" entfallen."

Abschnitt 5.34.5 Mehrkosten bei Behinderung
wird wie folgt geändert:

„Kommt es aus irgendwelchen Gründen zu Änderungen der Leistung wie Minderung, Entfall, Unterbrechung, Verzögerung udgl., hat der AN aus diesem Titel keinen Anspruch auf Preisänderung, Schadenersatz bzw. Kostenersatz."

1.17 ABSCHNITT 5.35 Verzug

Abschnitt 5.35.1 Allgemeines
wird wie folgt ergänzt:

„Pkt. 5.35.1.3: Droht offensichtlich eine Fristüberschreitung, weil der AN nicht in der Lage ist, nach Aufforderung seine Leistung ausreichend zu steigern oder mangelhaft ausgeführte Leistungen rechtzeitig zu verbessern, ist der AG berechtigt, ohne Nachfristsetzung eigene oder fremde Arbeitskräfte, Geräte und Materialien auf Kosten und Gefahr des AN einzusetzen. Diese Ersatzvornahme kann sich nach Wahl des AG auf die ganze noch ausständige Leistung erstrecken oder auch nur auf Leistungsteile. Im letzteren Fall darf der AN deswegen seine Leistung nicht einstellen oder aus dem Vertrag zurücktreten. Im Falle des Auftragsentzuges ist der AN verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem AG auszufolgen und ihm das Verfügungsrecht darüber einzuräumen."

1.18 ABSCHNITT 5.36 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)

Abschnitt 5.36.1 Anspruch
wird wie folgt geändert:

„Bei Überschreitung der vereinbarten Leistungsfristen durch den Auftragnehmer bzw. bei nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung, ist der AN verpflichtet, als Vertragsstrafe für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung einen Betrag in der Höhe von 0,5 ‰ der Gesamtabrechnungssumme der erbrachten Leistung, mindestens jedoch € 70,-- zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist mit 5% der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises)* / ist nicht* begrenzt.
Der AG ist berechtigt, die Summe der berechneten Konventionalstrafe von den Zahlungen, die aufgrund des Auftrags zu leisten sind, in Abzug zu bringen.
Entspricht der Fortgang der übernommenen Arbeiten aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht den zwischen AG und AN vereinbarten Leistungsfristen oder Terminen (Zwischen- oder Endtermine), steht dem AG, unbeschadet aller seiner weiteren Ansprüche, das Recht zu, nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs, die Fertigstellung der Arbeiten auf Kosten der AN durch Dritte vornehmen zu lassen.